

Entsorgung von betrieblichen Abfällen in Arztpraxen II

Abfälle, die innerhalb und außerhalb des medizinischen Bereiches eine Gefahr darstellen und daher in beiden Bereichen einer besonderen Behandlung bedürfen:

<p>Gefährliche Erreger (SN 97101 gn) z.B. <i>virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Maul- und Klauenseuche, Tollwut, Brucellosen, Q-Fieber, Rotz, Tuberkulose (aktive Form), Psittakose/Ornithose, Cholera, Lepra, Milzbrand, Paratyphus A, B, C, Pest (bei Mensch und Tier), Tularämie, Typhus abdominalis</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - vor Abfallbereitstellung desinfizieren (die Desinfektionsverfahren müssen geeignet und dafür überprüft sein) oder - die Behälter sind über einen befugten Abfallsammler einer thermischen Behandlung zuzuführen.
<p>Abfälle von Arzneimitteln: a) Zytotoxische Arzneimittel (SN 53510 g) z.B. <i>restentleerte Gebinde und Schlauchsysteme, Tupfer, Einmalschürzen, Einmalhandschuhe, Aufwischtücher</i> b) Schwermetallhaltige Arzneimittel (SN 53501, EAV-Code 18 01 09)</p>	<p>a) + b) sind über einen konzessionierten Abfallentsorger einer thermischen Behandlung zuzuführen</p>
<p>Desinfektionsmittel (SN 53507 g)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - sind über einen konzessionierten Abfallentsorger einer thermischen oder chemisch/physikalischen Behandlung zuzuführen - Entsorgung von Desinfektionsmitteln über das Abwasser ist nur nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig
<p>Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände (SN 35326 gn) z.B. <i>quecksilberhaltigen Thermometer</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - quecksilberhaltige Rückstände in geeigneten Behältern sicherstellen (luftdicht; mechanisch nicht greifbare Quecksilberreste können mit einem handelsüblichen Quecksilber-Bindemittel aufgenommen werden) - über einen konzessionierten Abfallentsorger entsorgen
<p>Fotochemikalien a) Fixierbäder (SN 52707 g) b) Entwicklerbäder (SN 52723 g)</p>	<p>a) = gefährlicher Abfall; grundsätzlich getrennt zu sammeln und nach Möglichkeit einem Recycling zuzuführen b) gefährlicher Abfall; getrennt zu sammeln. - eine allfällige Entsorgung von Fixier- und Entwicklerbädern nach vorheriger Behandlung sowie Spül- und Waschwasser als Abwasser ist nach Maßgabe der regionalen wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig</p>
<p>Laborabfälle und Chemikalienreste (SN 59305 g)</p>	<p>entsprechend ihrer Stoffgruppe getrennt zu sammeln und einzustufen und über einen konzessionierten Abfallentsorger zu entsorgen - Entsorgung von In-Vitro-Diagnostika über das Abwasser ist nur nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig.</p>
<p>Körperteile und Organabfälle (SN 97103)</p>	<p>thermisch zu behandeln oder zu bestatten; die Vorschriften des Leichenbestattungsgesetzes des jeweiligen Bundeslandes sind zu beachten</p>
<p>Elektro- und Elektronikgeräte</p>	<p>Übergabe an den Entsorger frei von Körperflüssigkeiten, Geweberesten und Reagenzien</p>